

Stadt Friedrichshafen

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 203 „Mühlösch-West II“

Der Bebauungsplan Nr. 203 „Mühlösch-West II“ wurde vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen mit Sitzung vom 14.05.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich wird im Nordwesten begrenzt durch die Ailinger Straße, im Nordosten durch die Hadwigstraße, im Südwesten durch die öffentliche Grünfläche/den Spielplatz und im Südosten durch die Gebhard-Fugel-Straße und die Löwentaler Straße.

Der Bebauungsplan mit Lageplan, Textteil, Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt beim Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Charlottenstraße 12, Zimmer 2.25, während der Öffnungszeiten aus. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten. Die DIN 4109, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, kann am gleichen Ort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Friedrichshafen, Stadtplanungsamt, Charlottenstraße 12, 88045 Friedrichshafen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts anzuzeigen.

Friedrichshafen, den 15.06.2018

gez. Dr.-Ing. Köhler
Erster Bürgermeister